

**Prüfungsordnung
für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“
und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“**

**der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 23. September 2015
in der Änderungsfassung vom 20.08.2019**

Nicht-amtliche

LESEFASSUNG

(basierend auf den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn).

**In diese Lesefassung sind alle veröffentlichten Änderungsordnungen
eingearbeitet.**

Diese Lesefassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekanntgemacht.

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und aufgrund der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988, in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006, von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen per Dekret vom 5. Dezember 2006 ad experimentum approbiert, hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich.....	5
§ 1 Geltungsbereich	5
Abschnitt 2 Charakterisierung, Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	5
§ 2 Charakterisierung und Struktur des Studienganges, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Studienberatung	5
§ 3 Grad des „Magister Theologiae“ bzw. der „Magistra Theologiae“	7
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts- /Prüfungssprache	7
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung.....	8
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	8
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	10
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer	11
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	11
§ 9 Prüfer und Beisitzer	12
Abschnitt 5 Der erste Studienabschnitt.....	13
§ 10 Charakterisierung des ersten Studienabschnittes	13
§ 11 Theologische Grundlegung.....	14
§ 12 Module der Theologischen Grundlegung.....	14
§ 13 Aufbau und Vertiefung	15
§ 14 Module der Phase Aufbau und Vertiefung.....	15
§ 15 Wahlpflichtbereich des ersten Studienabschnittes	16
§ 16 Abschluss des ersten Studienabschnittes	16
Abschnitt 6 Der zweite Studienabschnitt.....	16
§ 17 Charakterisierung des zweiten Studienabschnittes.....	16
§ 18 Rahmen-Lernziele und Kompetenzen im zweiten Studienabschnitt.....	17
§ 19 Qualifikation und Voraussetzungen	18
§ 20 Module des zweiten Studienabschnittes	18
§ 21 Abschluss des zweiten Studienabschnittes und des gesamten Studiums	19
Abschnitt 7 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	19
§ 22 Umfang der Gesamtprüfung.....	19
§ 23 Zulassung zur Gesamtprüfung und zu Modulprüfungen	20
§ 24 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	21
§ 25 Prüfungsmodalitäten	22
§ 26 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung	23
§ 27 Wiederholung von Prüfungen	24
§ 28 Klausurarbeiten.....	24
§ 29 Mündliche Prüfungen	25
§ 30 Wissenschaftliche Hausarbeiten, Seminararbeiten und Portfolios.....	25

Abschnitt 8 Abschlussarbeit	26
§ 31 Anmeldung, Thema und Umfang der Abschlussarbeit	26
§ 32 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit	27
Abschnitt 9 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften.....	28
§ 33 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge.....	28
§ 34 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	29
§ 35 Schutzvorschriften.....	29
Abschnitt 10 Bewertung und Abschlussdokumente.....	30
§ 36 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Gesamtprüfung.....	30
§ 37 Zeugnis.....	31
§ 38 Urkunde „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“	32
§ 39 Ergänzungsdokument (<i>diploma supplement</i>).....	32
§ 40 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	32
§ 41 Ungültigkeit der Gesamtprüfung, Aberkennung des Grades „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“	32
Abschnitt 11 Inkrafttreten	34
§ 42 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	34

Anlagen:

- Anlage 1: Modulplan für das Studium mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“
- Anlage 2: Modulplan für das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“
- Anlage 3: findet keine Anwendung mehr
- Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Studierende, die das Studium im Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ bzw. das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang „Katholische Theologie“ (Magister Theologiae und Bachelor-Begleitfach) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. November 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 48 vom 1. Dezember 2008), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40 Jg., Nr. 30 vom 7. Dezember 2010), im Folgenden MagPO 2008, tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. Prüfungen gemäß MagPO 2008 können bis zum 30. September 2023 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß MagPO 2008 aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können
- a. ihr Studium nach der MagPO 2008 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
 - b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.

Abschnitt 2 Charakterisierung, Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2 Charakterisierung und Struktur des Studienganges, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Studienberatung

- (1) Der Studiengang „Katholische Theologie“ mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ entspricht inhaltlich der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe (in der Fassung vom 12. März 2003) sowie den Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006.
- (2) Der Studiengang bereitet die Studierenden auf unterschiedliche Berufsfelder der Theologie vor. Die Studierenden erhalten fundierte Kenntnisse in den verschiedenen Gebieten der Theologie einschließlich ihrer methodischen Grundlagen. Durch die Vernetzung der theologischen Fächer in themenbezogene Module werden die Studierenden befähigt, zentrale Themen der Theologie zu verstehen und die für den Theologen notwendige Handlungskompetenz zu erwerben.

(3) Studienfachgruppen und Studienfächer sind:

A. Exegetische Fächergruppe

1. Einleitung in die Zeitgeschichte und Literatur des Alten und Neuen Testaments
2. Exegese des Alten Testaments
3. Exegese des Neuen Testaments

B. Historische Fächergruppe

1. Alte Kirchengeschichte und Patrologie
2. Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

C. Systematische Fächergruppe

1. Philosophie
2. Philosophisch-Theologische Propädeutik
3. Fundamentalthologie
4. Dogmatik
5. Moraltheologie
6. Christliche Gesellschaftslehre

D. Praktische Fächergruppe

1. Kirchenrecht
2. Religionspädagogik
3. Pastoraltheologie
4. Liturgiewissenschaft.

(4) Zum Studiengang gehören darüber hinaus Studienleistungen im Bereich des Schwerpunktstudiums und berufsfeldorientierter Schlüsselqualifikationen. Hierzu zählen besonders Kompetenzen im Bereich der Vermittlungswissenschaften.

(5) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte unterteilt. Der erste Studienabschnitt ist vornehmlich berufsorientiert, der zweite Studienabschnitt zusätzlich forschungsorientiert. Der gesamte Studiengang ist sukzessiv zu studieren, wobei der zweite Studienabschnitt grundsätzlich einen erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt oder einen anderen gleichwertigen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang voraussetzt.

(6) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. Art, Inhalt und Umfang der Module ergeben sich aus den Modulplänen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind (Anlagen 1 und 2).

(7) Das Studium im Rahmen dieses Studienganges soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.

(8) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(9) Während des Studiums müssen die Studierenden an zwei Studienberatungen teilnehmen:

- Grund- bzw. Eingangsberatung (Semester 1-2),
- Studienverlaufsberatung (Semester 3-6).

Die Studienberatung findet durch den vom Prüfungsausschuss benannten Studienberater statt.

(10) Die Katholisch-Theologische Fakultät bietet die Möglichkeit an, Katholische Theologie auch als Bachelor-Begleitfach mit einem an der Universität Bonn studierten Bachelor-Kernfach im Rahmen eines Kombinations-Bachelorstudiengangs (Kern-/Begleitfach-Modell) zu wählen. Den vier Fächergruppen der Katholischen Theologie entsprechend, steht das Begleitfach-Studium in vier Varianten zur Verfügung: mit Schwerpunkten in Biblischer, Historischer, Systematischer und Praktischer Theologie, von denen einer zu wählen ist. Jede der vier Varianten besteht je aus einem Basis-Modul, einem Aufbau-Modul des jeweiligen Kernbereichs und einem Aufbau-Modul, das aus den anderen Fächergruppen zusammengestellt ist. Wird Katholische Theologie als Bachelor-Begleitfach zu einem anderen Bachelorstudiengang gewählt, so gilt die vorliegende Prüfungsordnung nur für das Studium des Bachelor-Begleitfachs; ansonsten gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das Kernfach anbietet (die §§ 3, 10-21, 31-32 sowie 37-39 dieser Prüfungsordnung betreffen nur den Studiengang „Katholische Theologie“ mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“; sie finden im Studium des Bachelor-Begleitfaches keine Anwendung).

§ 3

Grad des „Magister Theologiae“ bzw. der „Magistra Theologiae“

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad des „Magister Theologiae“ bzw. der „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. theol.“) im Studiengang „Katholische Theologie“.

(2) findet keine Anwendung mehr.

(3) Absolventen, die unter den inhaltlich gleichen Anforderungen wie in dieser Prüfungsordnung und vor Prüfern, die nach dieser Ordnung prüfungsberechtigt sind, das kirchliche Abschlussexamen vor dem Erzbischöflichen Prüfungsausschuss in katholischer Theologie abgelegt haben, wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät auf Antrag der akademische Grad „Magister Theologiae“ („Mag. theol.“) gemäß Absatz 1 verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des theologischen Vollstudiengangs mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ beträgt zehn Semester (300 LP); davon entfallen sechs Semester auf den ersten Studienabschnitt (180 LP) und vier Semester auf den zweiten Studienabschnitt (120 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Gesamtprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die aus thematisch, methodisch und/oder systematisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, beginnen grundsätzlich im Wintersemester.

(3) Das theologische Vollstudium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 240 LP, Module des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 30 LP sowie die Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen

und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den Abschnitten 5 und 6 dieser Ordnung sowie im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(4) Wird Katholische Theologie als Bachelor-Begleitfach studiert, so beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester, wobei das Begleitfachstudium 36 LP umfasst. Das Studium im Bachelor-Begleitfach ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen des Bachelor-Begleitfaches erfolgreich absolviert und die erforderlichen 36 LP erworben wurden. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Teilnahmevoraussetzungen und zur Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan für das Bachelor-Begleitfach (Anlage 2) geregelt.

(5) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(6) Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden; auf Antrag kann für einen frühzeitigen Erwerb der für das Studium erforderlichen Sprachvoraussetzungen auch eine Ersteinschreibung zum Sommersemester gestattet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Auf die Regelstudienzeit werden im Einzelfall bei Bedarf bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt werden.

(8) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Für das Studium der Katholischen Theologie mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Griechisch, Hebräisch, Latein – nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. Der Nachweis soll bis zum Abschluss der Theologischen Grundlegung erfolgen; er ist spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnittes zu erbringen. Die Sprachnachweise werden durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Graecum, Hebraicum, Latinum) oder durch Prüfung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn erbracht; über die Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studierende des Bachelor-Begleitfachs, die den Schwerpunkt Biblische Theologie wählen, haben Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch nachzuweisen. Studierende des Bachelor-Begleitfachs, die den Schwerpunkt Historische Theologie wählen, haben Sprachkenntnisse in Latein nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis muss bis zum Abschluss der Basisphase erfolgen; die jeweiligen Module des Abschnittes Aufbau und Vertiefung können ohne nachgewiesene Sprachkenntnis nicht belegt werden. Die

Sprachnachweise werden durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) oder durch Prüfung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn erbracht; über die Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis maximal 50% angerechnet werden.

(3) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang „Katholische Theologie“ aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden.

(7) findet keine Anwendung mehr.

(8) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen muss während der Belegphasen über das elektronische Vorlesungsverzeichnis erfolgen. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(3) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden können, werden im Modulplan festgelegt. Der Fakultätsrat gibt vor Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

Abschnitt 4
Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 8
Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Katholischen Theologie, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die zu einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in diesem Studiengang der Katholischen Theologie lehren oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechtes. Er übernimmt auch die Aufgaben des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses gemäß § 18 („Prüfungsamt der Fakultät“) und § 19 („Prüfungsausschuss“) der MagPO 2008. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät ein Prüfungsamt als Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anrechnungen, Härtefälle sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamt- und Modulnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Gesamtprüfung gemäß § 36 Absatz 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und

Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn selbständig Lehrenden befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Abschlussarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5
Der erste Studienabschnitt

§ 10
Charakterisierung des ersten Studienabschnittes

(1) Die Katholisch-Theologische Fakultät bietet den sechssemestrigen ersten Abschnitt des volltheologischen Studiums an der Universität Bonn als Bestandteil des zweistufigen, konsekutiven Studiengangs an. Die fachwissenschaftlichen und didaktischen bzw. vermittlungsorientierten Module sind kooperativ und integrativ, themenzentriert und interdisziplinär gestaltet. Es wird eine Qualifikation für ein breites, die kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigendes Berufsfeld angeboten. Der erste Studienabschnitt bildet die Grundlage für den viersemestrigen zweiten Studienabschnitt mit dem Ziel des „Magister Theologiae“ bzw. der „Magistra Theologiae“.

(2) Der erste Studienabschnitt gliedert sich in einen Pflichtbereich, bestehend aus den Phasen:

- Theologische Grundlegung (Semester 1-2; Module M0 – M5) und
 - Aufbau und Vertiefung (Semester 3-6; Module M6 – M14),
- sowie einen Wahlpflichtbereich (Semester 1-6; M15-Module).

(3) Der erste Studienabschnitt ist fachwissenschaftlich orientiert, enthält aber auch fachdidaktische und vermittlungswissenschaftliche Studienanteile, zielt auf eine erste umfassende berufliche Qualifikation und befähigt zum Einsatz in vielfältigen Berufsfeldern. Eine Befähigung für die späteren Tätigkeiten als Priester oder Pastoralassistent wird mit dem ersten Studienabschnitt nicht erreicht.

(4) Die Modulgruppe des Wahlpflichtbereiches vermittelt neben dem fachwissenschaftlich orientierten Studium primär berufsqualifizierende Schlüsselkompetenzen im Bereich der Vermittlungswissenschaften und humanwissenschaftlicher Studien, so z. B. für Leitungsaufgaben, für die pastorale Begleitung und Beratung, für die Verkündigung und Öffentlichkeitsarbeit, für sozial-caritative Bewusstseinsbildung und Managementarbeit, für zielgruppenorientierte Bildungsarbeit in Gemeinde, Schule, Verband und Wirtschaft, für einen reflektierten Umgang mit Kunst und Kultur sowie für den Umgang mit Glaubenskrisen, Rollenkonflikten und beruflichen Belastungen.

(5) Module gemäß Absatz 4 können aus entsprechenden Modulangeboten der Universität Bonn gewählt werden. Darüber hinaus können Veranstaltungen von jeweils angemessenen Kooperationspartnern ausgewählt werden. Über die Eignung und Zulassung nicht-universitärer Veranstaltungen zu Modulen der Modulgruppe gemäß Absatz 4 entscheidet der gemäß § 8 gebildete Prüfungsausschuss; er kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(6) Die Zulassung zu den Modulen der Phase Aufbau und Vertiefung setzt neben den im Modulplan aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen eine dokumentierte Studienberatung (Grund- bzw. Eingangsberatung) während der Phase Theologische Grundlegung (Semester 1-2) voraus. Die Studienberatung findet durch den vom Prüfungsausschuss benannten Studienberater statt.

§ 11 Theologische Grundlegung

- (1) Die Theologische Grundlegung umfasst eine Einführung in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche sowie in die Philosophie. Neben einer Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sollen die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirchlichen Lehre in organischer und umfassender Weise vermittelt werden.
- (2) Die Module M0 – M5 der Theologischen Grundlegung entsprechen in ihrer Gesamtheit dem in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 85–88) geforderten „Theologischen Grundkurs“ als eine „Einführung in den Glauben und dessen theologische Reflexion sowie in die Ganzheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge“ (Nr. 86).
- (3) In den Pflichtmodulen der Grundlegung erreicht der Studierende 51 LP in zwei Semestern.
- (4) Die Phase der Theologischen Grundlegung enthält nur Pflichtanteile.

§ 12 Module der Theologischen Grundlegung

- (1) Die nachfolgenden Module bilden in ihrer Gesamtheit den Theologischen Grundkurs entsprechend der Rahmenordnung für die Priesterbildung. Dabei wird in Modul M0 der innere Zusammenhang der theologischen Fächer dargestellt, während die Module M1 bis M5 stärker den Charakter einer Einführung in die Inhalte und Methoden der verschiedenen theologischen Bereiche sowie in die Philosophie haben:
 - M0 Einführung in das Studium der Theologie (Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt); alle Fächer (3 LP)
 - M1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht (11 LP)
Schwerpunktfächer: Einleitung in die Zeitgeschichte und Literatur des Alten Testaments (AT) und des Neuen Testaments (NT)
 - M2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (8 LP)
Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte (AKG), Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG)
 - M3 Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht (11 LP)
Schwerpunktfächer: Fundamentaltheologie (F), Dogmatik (D), Moraltheologie (M), Christliche Gesellschaftslehre (CGL), Philosophisch-Theologische Propädeutik (TP)
 - M4 Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht (8 LP)
Schwerpunktfächer: Liturgiewissenschaft (L), Kirchenrecht (KR), Pastoraltheologie (PA), Religionspädagogik (RP)
 - M5 Philosophie: Vernunft und Glaube (10 LP)
Schwerpunktfächer: Philosophie (Ph), Fundamentaltheologie (F), Philosophisch-Theologische Propädeutik (TP)
- (2) Die Module werden im Jahreszyklus angeboten.

§ 13 Aufbau und Vertiefung

- (1) In den Semestern 3-6 des ersten Studienabschnittes sollen die im Rahmen der Theologischen Grundlegung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und vertieft werden.
- (2) In den Aufbau- und Vertiefungsmodulen erreicht der Studierende 114 LP in vier Semestern.
- (3) Die Module sind thematisch ausgerichtet und bieten Gelegenheit zur intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit. Sie werden in einem mindestens zweijährigen, jeweils im Wintersemester beginnenden Zyklus angeboten.
- (4) Im ersten Studienabschnitt sind zwei Seminare obligatorisch, in denen jeweils eine Seminararbeit als Teilprüfung anzufertigen ist. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Seminararbeit ein Portfolio ansetzen, das sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Wird in einem Seminar eine Seminararbeit oder ein Portfolio als Teilprüfung angefertigt, darf der Inhalt dieses Seminars nicht Gegenstand der anderen Modulteilprüfung sein. Die beiden Seminare müssen aus unterschiedlichen Fächergruppen und unterschiedlichen Modulen stammen.

§ 14 Module der Phase Aufbau und Vertiefung

Die Phase Aufbau und Vertiefung setzt sich aus den im Folgenden genannten Modulen zusammen. Die jeweils höhere Leistungspunktzahl ist die Punktzahl, die erreicht wird, wenn eine Seminararbeit in einem Seminar als Teilprüfung angefertigt wird, die niedrigere Leistungspunktzahl wird erreicht, wenn keine Seminararbeit als Teilprüfung angefertigt wird:

- M6 Mensch und Schöpfung (13/15 LP)
Schwerpunktfächer: Exegese des Alten Testaments (AT),
Exegese des Neuen Testaments (NT), Dogmatik (D),
Moraltheologie (M), Philosophie (Ph)
- M7 Gotteslehre (12/14 LP)
Schwerpunktfächer: Exegese des Alten Testaments (AT),
Exegese des Neuen Testaments (NT), Dogmatik (D),
Fundamentaltheologie (F), Philosophie (Ph)
- M8 Jesus Christus und die Gottesherrschaft (14/16 LP)
Schwerpunktfächer: Exegese des Alten Testaments (AT),
Exegese des Neuen Testaments (NT), Alte Kirchengeschichte (AKG),
Dogmatik (D), Fundamentaltheologie (F)
- M9 Wege christlichen Denkens und Lebens (7/9 LP)
Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte (AKG),
Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG),
Moraltheologie (M), Homiletik (Hom)

- M10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (14/16 LP)
Schwerpunktfächer: Exegese des Neuen Testaments (NT),
Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG), Dogmatik (D),
Fundamentaltheologie (F), Liturgiewissenschaft (L), Kirchenrecht (KR)
- M11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (12/14 LP)
Schwerpunktfächer: Exegese des Alten Testaments (AT),
Liturgiewissenschaft (L), Kirchenrecht (KR),
Pastoraltheologie (PA), Religionspädagogik (RP)
- M12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (13/15 LP)
Schwerpunktfächer: Moraltheologie (M),
Christliche Gesellschaftslehre (CGL), Kirchenrecht (KR),
Philosophie (Ph), Humanwissenschaften (Hum)
- M13 Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft (11/13 LP)
Schwerpunktfächer: Religionspädagogik (RP),
Pastoraltheologie (PA), Christliche Gesellschaftslehre (CGL),
Liturgiewissenschaft (L), Humanwissenschaften (Hum)
- M14 Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und
zu anderen Religionen (14/16 LP)
Schwerpunktfächer: Exegese des Alten Testaments (AT),
Exegese des Neuen Testaments (NT), Fundamentaltheologie (F),
Philosophie (Ph), Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG),
Religionspädagogik (RP), Liturgiewissenschaft (L)

§ 15

Wahlpflichtbereich des ersten Studienabschnittes

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind Wahlpflichtmodule (M15-Module, s. Anlage 1) zum Studienschwerpunkt bzw. zur Berufsorientierung im Umfang von 15 LP zu absolvieren.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt weitere von ihm genehmigte Wahlpflichtmodule (M15-Module) rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang und/oder elektronisch bekannt.

§ 16

Abschluss des ersten Studienabschnittes

Der erste Studienabschnitt gilt als abgeschlossen, wenn 180 LP entsprechend dem modularisierten Studienplan erreicht wurden. Die Abschlussnote des ersten Studienabschnittes errechnet sich aus den studienbegleitenden Prüfungen und ist Bestandteil der zu erstellenden Bescheinigung (*Transcript of Records*).

Abschnitt 6

Der zweite Studienabschnitt

§ 17

Charakterisierung des zweiten Studienabschnittes

- (1) Der zweite Studienabschnitt bietet eine Vertiefung in allen Bereichen der Theologie. Er ist vornehmlich forschungsorientiert, aber auch praxis- und berufsorientiert. Der

fachwissenschaftliche Anteil des zweiten Studienabschnittes ist in sieben Module strukturiert. Sie dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und vermitteln exemplarisch Kenntnisse über den Stand der Forschung in den jeweiligen Fächern und Fächergruppen. Dabei werden das im ersten Studienabschnitt erworbene Wissen vertieft und die Fähigkeiten zu eigenem wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur Kommunikation des erworbenen Wissens und zu seiner Anwendung in unterschiedlichen Berufsfeldern vermittelt. Der Studierende erreicht in diesem Studienabschnitt 120 LP in vier Semestern.

(2) Schwerpunktstudium, Elemente der Vermittlungswissenschaften und Schlüsselkompetenzen bilden einen hohen Anteil dieses Studienabschnittes. Neben der berufsspezifischen Schwerpunktsetzung zielt der intra- und interdisziplinär vermittelte fachwissenschaftliche Anteil auf eine Vertiefung des Verständnisses von zentralen theologischen Inhalten unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Pluralität.

(3) In diesem Studienabschnitt sind drei Seminare obligatorisch, in denen jeweils eine Seminararbeit als Teilprüfung anzufertigen ist. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Seminararbeit ein Portfolio ansetzen, das sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Wird in einem Seminar eine Seminararbeit oder ein Portfolio als Teilprüfung angefertigt, darf der Inhalt dieses Seminars nicht Gegenstand der anderen Modulteilprüfung sein. Zwei dieser drei Seminare müssen aus unterschiedlichen Fächern, Fächergruppen und Modulen stammen; zudem müssen sie aus Fächern stammen, in denen im ersten Studienabschnitt noch kein Seminar belegt wurde.

(4) Die Module werden mindestens in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

(5) Die Zulassung zu den Modulen des zweiten Studienabschnittes (Semester 7-10) setzt neben den im Modulplan aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen eine dokumentierte Studienberatung (Studienverlaufsberatung) während der Phase Aufbau und Vertiefung (Semester 3-6) voraus.

§ 18

Rahmen-Lernziele und Kompetenzen im zweiten Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt werden folgende Rahmen-Lernziele und Kompetenzen vermittelt:

- Schwerpunktbildung im Blick auf die wissenschaftliche Abschlussarbeit;
- vertiefte Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen der theologischen Disziplinen und basierend darauf die Fähigkeit zur Urteilsbildung in theologischen Kontroversen;
- Kenntnisse und Urteilsfähigkeit in der ökumenischen Theologie und Praxis;
- Fähigkeit zu einer primär praktisch oder primär wissenschaftlich orientierten Umsetzung des theologischen Wissens;
- Fähigkeit zur Kommunikation theologischer Gehalte in Schulen und Kirchengemeinden sowie im gesellschaftlichen Umfeld der Kirche;
- Diskussionsfähigkeit in innerkirchlichen und innertheologischen Kontroversen;
- Dialogfähigkeit mit dem Atheismus und nicht-christlichen Religionen.

§ 19 Qualifikation und Voraussetzungen

(1) Für den zweiten Studienabschnitt gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie beim ersten Studienabschnitt. Zusätzlich ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes vorausgesetzt.

(2) Um Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden, kann eine Zulassung unter Auflagen zu Modulen des zweiten Studienabschnittes erfolgen, auch wenn der erste Studienabschnitt noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Voraussetzung für eine solche Zulassung zu Modulen des zweiten Studienabschnittes ist das Vorliegen der nach § 5 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Sprachnachweise. Über die Zulassung unter Auflagen zu Modulen des zweiten Studienabschnittes entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Er ist dabei an die speziellen Zulassungsvoraussetzungen gebunden, die im Modulplan für die jeweiligen Module formuliert sind. Der Antrag auf Zulassung unter Auflagen zu Modulen des zweiten Studienabschnittes ist vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird (Ausschlussfrist), schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen; zum Wintersemester ist jeweils der 30.09., zum Sommersemester jeweils der 31.03. desselben Jahres Stichtag der Ausschlussfrist. Liegen die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 4 vor, wird dem Antrag entsprochen.

(3) Die Zulassung zum Studium des zweiten Studienabschnittes erfolgt unter der Auflage, dass die zum Abschluss des ersten Studienabschnittes erforderlichen Prüfungsleistungen bis zum Ende des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes erbracht werden. Werden diese Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, so gilt die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt als nicht erfolgt und kann damit frühestens zum darauf folgenden Wintersemester erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnittes gemäß § 24 Absatz 2 entsteht aus der unter Auflagen erfolgten Zulassung zum Studium des zweiten Studienabschnittes nicht. Werden die Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes bis zum Ende des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes nicht erbracht, müssen bereits erbrachte Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes im Rahmen der erneuten Zulassung im darauffolgenden Wintersemester neu erbracht werden.

§ 20 Module des zweiten Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt setzt sich aus den im Folgenden genannten Modulen zusammen. Die jeweils höhere Leistungspunktzahl ist die Punktzahl, die erreicht wird, wenn eine Seminararbeit in einem Seminar als Teilprüfung angefertigt wird, die niedrigere Leistungspunktzahl wird erreicht, wenn keine Seminararbeit als Teilprüfung angefertigt wird:

- M16 Vertiefung im Bereich des Alten und Neuen Testaments (10/12 LP)
- M17 Vertiefung im Bereich der Alten, Mittleren und Neueren Kirchengeschichte (7/9 LP)
- M18 Vertiefung im Bereich der Dogmatik und Philosophie (12/14 LP)
- M19 Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie (7/9 LP)
- M20 Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre (14/16 LP)

- M21 Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Homiletik (10/12 LP)
- M22 Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft (9/11 LP)
- M23 Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (Wahlpflicht) (15 LP)
- M24 Abschlussarbeit (30 LP)

(2) Über die in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodule (M23-Module) hinaus, gibt der Prüfungsausschuss weitere von ihm genehmigte Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang und/oder elektronisch bekannt.

§ 21

Abschluss des zweiten Studienabschnittes und des gesamten Studiums

(1) Der zweite Studienabschnitt gilt als abgeschlossen, wenn 120 LP entsprechend dem modularisierten Studienplan erreicht worden sind.

(2) Das Studium wird erfolgreich abgeschlossen durch die Prüfung zum „Magister Theologiae“ bzw. zur „Magistra Theologiae“. Diese Prüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes, der Abschlussarbeit und den Modulprüfungen des zweiten Studienabschnittes. Die Modulprüfungen des zweiten Studienabschnittes und die Abschlussarbeit erstrecken sich über das Gesamt des theologischen Fächerkanons und tragen den Charakter einer Synthese der theologischen Fächer, wie sie von den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ gefordert wird.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten.

Abschnitt 7

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 22

Umfang der Gesamtprüfung

(1) Durch die Gesamtprüfung soll der Nachweis einer berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden. Sie besteht aus den Modulen M0 bis M15 sowie der Abschlussprüfung.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 1 spezifizierten Module M16 bis M23 beziehen, einschließlich der Abschlussarbeit (Modul M24). Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen

Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind oder die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 23

Zulassung zur Gesamtprüfung und zu Modulprüfungen

(1) Der Studierende muss die Zulassung zur Gesamtprüfung beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein äquivalenter Nachweis;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist; der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert;
2. die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Kann der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Gesamtprüfung bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. der Studierende eine Prüfungsleistung, deren Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste, oder die Gesamtprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
- d. sich der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Absatz 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine

erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.

§ 24

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldetermine nach Absatz 3 nicht erfüllt oder liegt der Nachweis darüber nicht vor, kann der Studierende unter der Auflage angemeldet werden, dass die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Beginn der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfüllt sind bzw. nachgewiesen werden. Sind die Zulassungsvoraussetzungen bei Beginn der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt oder liegt der Nachweis darüber nicht vor, so gilt diese Zulassung als nicht erfolgt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(4) Der Studierende kann sich höchstens zweimal ohne Angabe von Gründen von derselben Prüfung spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Die Möglichkeit einer Abmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Für eine weitere Abmeldung von derselben Prüfung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ist dem Prüfungsausschuss die Teilnahme an einem Beratungsgespräch beim vom Prüfungsausschuss benannten Studienberater der Fakultät nachzuweisen. Absatz 7 bleibt unberührt. Bei Seminararbeiten gelten dieselben Abmeldemodalitäten wie bei der demselben Modul zugehörigen anderen Teilprüfung (Klausur, Mündliche Prüfung oder Wissenschaftliche Hausarbeit).

(5) Maßgebend für An- und Abmeldungen ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(6) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist gesondert in § 31 Absatz 2 geregelt.

(7) Der Studierende muss sich spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem er eine einem Modul zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat, zum ersten Prüfungsversuch dieses Moduls anmelden. Versäumt der Studierende diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(8) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin. Wird eine Seminararbeit nicht bestanden, trägt der Prüfungsausschuss dafür Sorge, dass der Prüfling unverzüglich ein neues Thema erhält.

§ 25 Prüfungsmodalitäten

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der in Anlage 1 bzw. Anlage 2 aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von:

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Wissenschaftlichen Hausarbeiten;
- Seminararbeiten;
- Portfolios;
- Abschlussarbeit.

Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Die Modulnote wird gebildet, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) sowie mögliche Kompensationsleistungen gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin findet vor Beginn des folgenden Semesters statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung von Klausurarbeiten ist dem Prüfling nach spätestens zwei Wochen, die Bewertung anderer schriftlicher Prüfungsleistungen nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Abschlussarbeit nach spätestens zwölf Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein

dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die unter Satz 1 Ziffer 1 festgelegten Fristen verlängern sich entsprechend. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 26

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können. Die Frist gemäß § 24 Absatz 7 verlängert sich um die Zeiten der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 24 Absatz 8 entsprechend um.

(2) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verantwortlich ist, so verlängert sich die Frist gemäß § 24 Absatz 7 um drei Semester pro Kind. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 24 Absatz 8 entsprechend um.

(3) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitgewirkt hat, verlängert sich die Frist gemäß § 24 Absatz 7 in der Regel um die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 24 Absatz 8 entsprechend um.

(4) Weist eine Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat, verlängert sich die Frist gemäß § 24 Absatz 7 in der Regel um die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 24 Absatz 8 entsprechend um.

(5) Weist ein Studierender gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass er die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten verantwortet, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, so verlängert sich die Frist gemäß § 24 Absatz 7 in der Regel um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester. Der Prüfungsausschuss setzt die Regelung gemäß § 24 Absatz 8 entsprechend um.

§ 27 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 24 Absatz 8 zu erfolgen. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist in § 32 Absatz 7 geregelt.
- (2) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt unter Berücksichtigung von Absatz 3 bzw. Absatz 4 nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (3) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 erhalten Studierende auf Antrag einmal pro Studienphase im ersten Studienabschnitt und einmal im zweiten Studienabschnitt die Möglichkeit, eine dreimal mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung zu wiederholen. Der entsprechende Antrag ist vom Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall für diese Wiederholungsprüfung eine vom Modulplan abweichende Prüfungsform festlegen.
- (4) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 erhalten Studierende des Bachelor-Begleitfaches auf Antrag einmal im Laufe ihres Studiums die Möglichkeit, eine dreimal mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung zu wiederholen. Der entsprechende Antrag ist vom Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall für diese Wiederholungsprüfung eine vom Modulplan abweichende Prüfungsform festlegen.
- (5) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal pro Studienabschnitt möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (6) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (7) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 28 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Es werden jeweils zwei zu bearbeitende Themen bzw. Themenblöcke ausgegeben, von denen ein Thema bzw. ein Themenblock zu bearbeiten ist. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt; alternativ können die Hilfsmittel vor der Klausur vom Aufsichtführenden ausgegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten werden als handschriftliche Aufsichtsarbeiten durchgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung, kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. § 25 Absatz 6 gilt entsprechend. Der konkrete Termin und die konkrete Dauer werden vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

§ 29 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 25 Absatz 6 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Der konkrete Termin und die konkrete Dauer werden vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 30 Wissenschaftliche Hausarbeiten, Seminararbeiten und Portfolios

(1) In Wissenschaftlichen Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem umfangreichen Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Wissenschaftliche Hausarbeit beträgt mindestens 30.000 und höchstens 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) im Textteil. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einfacher gedruckter Ausfertigung sowie einer elektronischen Fassung abzuliefern, deren Form vom Prüfungsausschuss festgelegt wird; es gilt der Eingang beim Prüfungsausschuss; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) In Seminararbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Seminararbeit beträgt mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) im Textteil. Seminararbeiten sind fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einfacher gedruckter Ausfertigung sowie einer elektronischen Fassung abzuliefern, deren Form vom Prüfungsausschuss festgelegt wird; es gilt der Eingang beim Prüfungsausschuss; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen. Die Struktur eines Portfolios ist vom Prüfer vorzugeben. Grundsätzlich

besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen fristgerecht beim Prüfungsausschuss abgegeben werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 25 Absatz 6.

(5) Der Prüfungsausschuss regelt das Nähere zu den einzelnen Prüfungsleistungen.

Abschnitt 8 Abschlussarbeit

§ 31 Anmeldung, Thema und Umfang der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Der Studierende muss die Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, zu denen eine Abschlussarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Studium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit muss der Studierende angeben, welchem Studienfach gemäß § 2 Absatz 3 die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Prüfern er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem nach § 9 Absatz 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch die Abschlussarbeit. Soll die Abschlussarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 gesichert ist.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 200 LP erworben hat und er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module zu erbringen. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Abschlussarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Arbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Abschlussarbeit muss mindestens 150.000 und höchstens 300.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.

(9) Für die Abschlussarbeit werden 30 LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Abschlussarbeit fest und teilt ihn dem Prüfling mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Abschlussarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des neunten Semesters vergeben.

§ 32

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie einer elektronischen Fassung abzuliefern, deren Form vom Prüfungsausschuss festgelegt wird; es gilt der Eingang beim Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Abschlussarbeit nicht zurückziehen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Abschlussarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 9 Absatz 1 bestellten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 36 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 36 Absatz 5 und 6 verfahren. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Abschlussarbeit wird dem Prüfling spätestens zwölf Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Abschlussarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Abschlussarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(7) Ist die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Abschlussarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Abschlussarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Abschlussarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 31 Absatz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

Abschnitt 9

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 33

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch im Prüfungsorganisationssystem beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. § 24 Absatz 4 bleibt unberührt. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 34

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 35

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.“

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Abschlussarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 10
Bewertung und Abschlussdokumente

§ 36
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Gesamprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 25 Absatz 6 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen, die Bewertung von Wissenschaftlichen Hausarbeiten und Seminararbeiten spätestens sechs Wochen und die Bewertung der Abschlussarbeit spätestens zwölf Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer

Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 3 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 300 LP erworben wurden.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Dabei wird jede einzelne Modulnote durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Abschlussarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, sowie Module, die nicht benotet werden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Bewertung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 27 Absatz 2 dreimal nicht bestanden hat oder ein Pflichtmodul gemäß § 22 Absatz 3 Satz 4 letzter Halbsatz dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 27 Absatz 5 ausgeschöpft ist; oder
- die wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 37 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Gesamtprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Abschlussprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Absolventen, die unter den inhaltlich gleichen Anforderungen wie in dieser Prüfungsordnung und vor Prüfern, die nach dieser Ordnung prüfungsberechtigt sind, das kirchliche Abschlussexamen vor dem Erzbischöflichen Prüfungsausschuss in katholischer Theologie abgelegt haben, wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät auf Antrag ein Zeugnis gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 ausgestellt.

(4) Ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Gesamtprüfung noch fehlen.

§ 38

Urkunde „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Gesamtprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 39

Ergänzungsdokument (*diploma supplement*)

Die Urkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt. Das *diploma supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *diploma supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Gesamtprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen.

§ 40

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 37 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 41

Ungültigkeit der Gesamtprüfung, Aberkennung des Grades „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Gesamtprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ abzuerkennen und das Abschlusszeugnis, die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 11
Inkrafttreten

§ 42
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

G. Muschiol
Die Dekanin
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Gisela Muschiol

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 1. Juli 2015, des gemäß § 80 Absatz 4 HG erteilten Einverständnisses mit der Katholischen Kirche vom 8. September 2015, mitgeteilt durch das Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 2015, sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Juli 2015.

Bonn, den 23. September 2015

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1:

Modulplan für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschlussziel „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, P = Praktikum, K = Kolloquium, LK = Lektürekurs
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

1. Studienabschnitt

1. Studienjahr - Theologische Grundlegung - Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M0	Einführung in das Studium der Theologie V,S,Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1-2. Sem.	Kenntnis der Fächer der Theologie und der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Die Leistungspunkte werden vergeben für eine bestandene Hausaufgabe oder ein gehaltenes Referat oder ein bestandenes Essay	Keine Prüfung	3
M1	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht V, S, Ü, K	Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch (können parallel zum Ablauf des Moduls erworben werden)	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem.	Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Biblischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen.	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit „Methoden biblischer Exegese“	Mündliche Prüfung	11

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M2	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht V, S, Ü, K	Kenntnisse in Latein und Griechisch (können parallel zum Ablauf des Moduls erworben werden)	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem.	Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Historischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit „Methoden historischer Theologie“	Mündliche Prüfung	8
M3	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem.	Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung	11
M4	Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem.	Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	8
M5	Philosophie: Vernunft und Glaube V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem.	Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Philosophie sowie Systematischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	10

2.-3. Studienjahr - Aufbau und Vertiefung – Pflichtmodule

* In diesem Studienabschnitt sind zwei Seminararbeiten als Teilprüfungen anzufertigen. Diese Seminararbeiten müssen in unterschiedlichen Fächergruppen und Fächern angefertigt werden sowie aus unterschiedlichen Modulen stammen. In einem Modul werden zwei zusätzliche Leistungspunkte vergeben, wenn in diesem Modul in einem Seminar eine Seminararbeit angefertigt wird. Die höhere Punktzahl ist die Punktzahl, die erreicht wird, wenn eine Seminararbeit in einem Seminar als Teilprüfung angefertigt wird, die niedrigere Punktzahl wird erreicht, wenn keine Seminararbeit als Teilprüfung angefertigt wird.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP*
M6	Mensch und Schöpfung V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch Abschluss der Module M0, M1, M3 und M5 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse des biblischen Welt- und Menschen- verständnisses, der theologischen Anthropologie sowie humanwissen- schaftlicher und philosophisch- ethischer Ansätze und Theorien der Gegenwart und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung	13/15
M7	Gotteslehre V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch Abschluss der Module M0, M1, M3 und M5 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse der grund- legenden Gottesaussagen des Alten und Neuen Testaments sowie der Grundlagen und Grundprobleme der Trinitätstheologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	12/14

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP*
M8	Jesus Christus und die Gottesherrschaft V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch Abschluss der Module M0 – M3 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse der Christologie in biblischer, historischer, systematischer und praktischer Sicht und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	14/16
M9	Wege christlichen Denkens und Lebens V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein und Griechisch Abschluss der Module M0, M2 und M3 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse der zentralen historischen Entwürfe christlicher Identität in Auseinandersetzung mit der Gesellschaft sowie der Geschichte der neueren Ethik und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung	7/9
M10	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein und Griechisch Abschluss der Module M0 – M4 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse der ekkesiologischen Denkformen und Kategorien, der zentralen sakramentalen Vollzüge der Kirche, des Wesens und der Aufgabe des Amtes sowie der rechtlichen und historischen Verfasstheit der Kirche und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	14/16

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP*
M11	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Hebräisch Abschluss der Module M0, M1 und M4 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse der sakramentenrechtlichen Normen, Handlungsmodelle für die pastorale Praxis und Formen christlicher Spiritualität und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung	12/14
M12	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt V, S, Ü, K	Abschluss der Module M0, M3 und M4 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse der historischen und systematischen Grundlagen praktischer Philosophie, Grundlagen einer Ethik des Lebens und der sozialen Gerechtigkeit, kirchen- und religionsverfassungsrechtliche Grundlagen sowie psychologische Grundlagen pastoralen Handelns und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Wissenschaftliche Hausarbeit	13/15
M13	Christwerden in heutiger Kultur u. Gesellschaft V, S, Ü, K	Abschluss der Module M0, M3 und M4 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse entwicklungspsychologischer und bildungstheoretischer Grundlagen, der geschichtlichen Entwicklung und der aktuellen Prinzipien christlicher Sozialethik, Grundformen der Gestaltung didaktischer Lehr- und Lernprozesse, Formen liturgischer Praxis und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Wissenschaftliche Hausarbeit	11/13

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP*
M14	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch Abschluss der Module M0 – M 5 für die Zulassung zur Prüfung	D: 2 Sem. FS: 3.-6. Sem.	Aufbauende Kenntnisse nichtchristlicher Religionen, insbesondere des Judentums, und der Ausdrucksgestalten der Religionen und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung	14/16

1.-3. Studienjahr – Wahlpflichtmodule Berufsorientierung

In diesen Modulen sind insgesamt 15 LP zu erwerben.
Es besteht Wahlfreiheit zwischen den Modulen M15A und M15B.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Wird das Modul M15A gewählt, ist

- das Modul M15A-1 sowie
- das Modul M15A-2 oder ein weiteres bzw. weitere genehmigte Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

Wird das Modul M15B gewählt, ist

- das Modul M15B-1 sowie
- das Modul M15B-2 oder ein weiteres bzw. weitere genehmigte Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M15A-1	Praktikum P	Keine	D: 4 Wochen FS: 1.-6. Sem.	Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren	Die Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts	Keine Prüfung	6
M15A-2	Schwerpunkt- studium Berufs- orientierung (S/Ü/LK)	Keine	D: 1-2 Sem. FS: 1.-6. Sem.	Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende theoretische Kenntnisse	Die Leistungspunkte werden vergeben für: gehaltene Präsentationen oder Berichte oder Hausaufgaben	Keine Prüfung	9

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M15B-1	Praktikum P	Keine	D: 6 Wochen FS: 1.-6. Sem.	Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren	Die Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts	Keine Prüfung	9
M15B-2	Schwerpunkt- studium Berufs- orientierung (S/Ü/LK)	Keine	D: 1-2 Sem. FS: 1.-6. Sem.	Die Studierenden verfügen über zusätzliche, grundlegende theoretische Kenntnisse	Die Leistungspunkte werden vergeben für: gehaltene Präsentationen oder Berichte oder Hausaufgaben	Keine Prüfung	6

2. Studienabschnitt

4.-5. Studienjahr – Wissenschaftliche Vertiefung – Pflichtmodule

** In diesem Studienabschnitt sind drei Seminararbeiten als Teilprüfungen anzufertigen. Zwei dieser drei Seminararbeiten sind in jenen beiden Fächergruppen und aus unterschiedlichen Modulen zu absolvieren, in denen im ersten Studienabschnitt noch keine Seminararbeiten angefertigt wurden. In einem Modul werden zwei zusätzliche Leistungspunkte vergeben, wenn in diesem Modul in einem Seminar eine Seminararbeit angefertigt wird

Die höhere Punktzahl ist die Punktzahl, die erreicht wird, wenn eine Seminararbeit in einem Seminar als Teilprüfung angefertigt wird, die niedrigere Punktzahl wird erreicht, wenn keine Seminararbeit als Teilprüfung angefertigt wird.

Für die Prüfungsteilnahme an den Modulen M16 – M 22 muss der erste Studienabschnitt abgeschlossen sein; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP **
M16	Vertiefung im Bereich des Alten und Neuen Testaments V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch	D: 2 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Alttestamentlichen und Neutestamentlichen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	10/12
M17	Vertiefung im Bereich der Alten, Mittleren und Neueren Kirchengeschichte V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch	D: 2 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Alten, Mittleren und Neuen Kirchengeschichte und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	7/9
M18	Vertiefung im Bereich der Dogmatik und Philosophie V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch	D: 2 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Dogmatik und Philosophie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung	12/14

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP **
M19	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und Philosophie V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch	D: 2 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Fundamentaltheologie und Philosophie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	7/9
M20	Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch	D: 2 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung	14/16
M21	Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Homiletik V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch	D: 2 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Homiletik und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Mündliche Prüfung	10/12
M22	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft V, S, Ü, K	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch	D: 2 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Vertiefte Kenntnisse im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll	Klausur	9/11

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP **
M24	Abschlussarbeit	Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch; wird die Abschlussarbeit im Fach Altes Testament verfasst, ist das staatliche oder fakultätsinterne Hebraicum Voraussetzung	D: 1 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Selbstständiges Bearbeiten eines Themas aus dem Gebiet des Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer Frist von sechs Monaten	Erreichen von 200 LP	Abschlussarbeit	30

4.-5. Studienjahr – Wahlpflichtmodule Berufsorientierung

In diesen Modulen sind insgesamt 15 LP zu erwerben.
Es besteht Wahlfreiheit zwischen den Modulen M23A und M23B.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Wird das Modul M23A gewählt, ist

- das Modul M23A-1 sowie
- das Modul M23A-2 oder ein weiteres bzw. weitere genehmigte Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

Wird das Modul M23B gewählt, ist

- das Modul M23B-1 sowie
- das Modul M23B-2 oder ein weiteres bzw. weitere genehmigte Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M23A-1	Praktikum P	Keine	D: 4 Wochen FS: 7.-10. Sem.	Die Studierenden verfügen über zusätzliche, vertiefte praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren	Die Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts	Keine Prüfung	6
M23A-2	Schwerpunkt- studium Berufs- orientierung (S/Ü/LK)	Keine	D: 1-2 Sem. FS: 7.-10. Sem.	Die Studierenden verfügen über zusätzliche, vertiefte theoretische Kenntnisse	Die Leistungspunkte werden vergeben für: gehaltene Präsentationen oder Berichte oder Hausaufgaben	Keine Prüfung	9

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M23B-1	Praktikum P	Keine	D: 6 Wochen FS: 7.-10. Sem.	Die Studierenden verfügen über zusätzliche, vertiefte praktische Kenntnisse und sind in der Lage, die neu gewonnenen Einblicke zu reflektieren	Die Leistungspunkte werden vergeben für die Abgabe eines vollständigen, theologisch reflektierten Praktikumsberichts	Keine Prüfung	9
M23B-2	Schwerpunkt- studium Berufs- orientierung (S/Ü/LK)	Keine	D: 1-2 Sem. FS: 7.-10.	Die Studierenden verfügen über zusätzliche, vertiefte theoretische Kenntnisse	Die Leistungspunkte werden vergeben für: gehaltene Präsentationen oder Berichte oder Hausaufgaben	Keine Prüfung	6

Anlage 2: Modulplan für das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, K = Kolloquium
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme aufgeführt.

1. Schwerpunkt Biblische Theologie - Pflichtmodule

Basisphase

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M Bas BTh	M Basis Biblische Theologie V, S, Ü, K	Kenntnisse in Hebräisch (bei Wahl des AT- Seminars) oder Griechisch (bei Wahl des NT- Seminars (Sprachkennt- nisse können parallel zum Ablauf des Moduls erworben werden)	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Biblischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit „Methoden biblischer Exegese“	Klausur	10

Aufbau und Vertiefung

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fachsemester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M A1 BTh	M Aufbau 1 Biblische Theologie V, S, Ü, K	Abschluss von M Basis Biblische Theologie, Nachweis von Kenntnissen in Griechisch und Hebräisch	D: 2 Sem. FS: 2.-6. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Biblischen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit eines Seminars*** aus diesem Modul	Mündliche Prüfung	13
M A2 BTh	M Aufbau 2 Biblische Theologie V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-6. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen der Historischen, Praktischen und Systematischen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit eines Seminars aus diesem Modul	Mündliche Prüfung	13

*****Das Seminar ist aus dem Teilbereich der biblischen Theologie zu wählen, der nicht im Seminar des Basismoduls gewählt wurde.**

2. Schwerpunkt Historische Theologie - Pflichtmodule

Basisphase

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach-semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M Bas HTh	M Basis Historische Theologie V, S, Ü, K	Kenntnisse in Latein (Sprachkennt- nisse können parallel zum Ablauf des Moduls erworben werden)	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Historischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit „Methoden historischer Theologie“	Klausur	10

Aufbau und Vertiefung

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach-semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M A1 HTh	M Aufbau 1 Historische Theologie V, S, Ü, K	Abschluss von M Basis Historische Theologie, Nachweis von Kenntnissen in Latein	D: 2 Sem. FS: 2.-6. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Historischen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit eines Seminars**** aus diesem Modul	Mündliche Prüfung	13
M A2 HTh	M Aufbau 2 Historische Theologie V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-6. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen der Biblichen, Praktischen und Systematischen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit eines Seminars aus diesem Modul	Mündliche Prüfung	13

******Das Seminar ist aus dem Teilbereich der historischen Theologie zu wählen, der nicht im Seminar des Basismoduls gewählt wurde.**

3. Schwerpunkt Systematische Theologie - Pflichtmodule

Basisphase

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach-semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M Bas STh	M Basis Systematische Theologie V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Systematischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit aus diesem Modul	Klausur	10

Aufbau und Vertiefung

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach-semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M A1 STh	M Aufbau 1 Systematische Theologie V, S, Ü, K	Abschluss von M Basis Systematische Theologie	D: 2 Sem. FS: 2.-6. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Systematischen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit eines Seminares aus diesem Modul	Mündliche Prüfung	13
M A2 STh	M Aufbau 2 Systematische Theologie V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-6. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen der Biblichen, Historischen und Praktischen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: - Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll - Bestandene Seminararbeit eines Seminares aus diesem Modul	Mündliche Prüfung	13

4. Schwerpunkt Praktische Theologie - Pflichtmodule Basisphase

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach- semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M Bas PTh	M Basis Praktische Theologie V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-2. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Praktischen Theologie und entsprechende Methoden- und Urteilskompetenzen	Im Seminar: · Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll · Bestandene Seminararbeit aus diesem Modul	Klausur	10

Aufbau und Vertiefung

Modulnummer/ Kürzel	Modulname und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer (D)/ Fach- semester (FS)	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M A1 PTh	M Aufbau 1 Praktische Theologie V, S, Ü, K	Abschluss von M Basis Praktische Theologie	D: 2 Sem. FS: 2.-6. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Praktischen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: · Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll · Bestandene Seminararbeit eines Seminars aus diesem Modul	Mündliche Prüfung	13
M A2 PTh	M Aufbau 2 Praktische Theologie V, S, Ü, K	Keine	D: 2 Sem. FS: 1.-6. Sem. Beginn in jedem Semester möglich	Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen der Biblischen, Historischen und Systematischen Theologie und entsprechende Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen	Im Seminar: · Hausaufgabe oder Essay oder Referat oder Protokoll · Bestandene Seminararbeit eines Seminars aus diesem Modul	Mündliche Prüfung	13

Anlage 3: findet keine Anwendung mehr

Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- **Gruppe 2:**
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- **Gruppe 3:**
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.